

**1 Die privatrechtliche Einzelbenutzungserlaubnis wird unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:\***

1.1 Die Ratzeburger Seen dürfen nur mit Wasserfahrzeugen/Wassersportgeräten, die mit Windkraft (ohne Verbrennungshilfsmotor) und/oder Elektromotor (**Höchstleistungsgrenze sind 6.000 W**) angetrieben werden, deren **Bootslänge über alles 9 m** nicht übersteigt, und für die ein **genehmigter Liegeplatz oder eine verkehrssichere genehmigte Steganlage** an den Ratzeburger Seen und der Wakenitz nachgewiesen wird, befahren werden.

1.2 Für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen sind folgende amtliche Bootsführerscheine vorzulegen:

- a) Segelboote - Sportsegelschein/Jüngstensegelschein/Segelgrundschein
- b) Windsurfer - Windsurfing-Grundschein
- c) Sportboote mit Verbrennungsmotor - Sportbootführerschein-Binnen

oder jeweils weitergehende Führerscheine.

**Motorboote mit einem Elektromotor**, mit einer Leistungsgrenze bis zu 6.000 W, sind **führerscheinfrei**.

Bei Motorbooten ist **zusätzlich die wasserrechtliche Genehmigung** gem. § 19 Landeswassergesetz –LWG-, die beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (untere Wasserbehörde), Barlachstr.2, Ratzeburg, beantragt wird, nachzuweisen.

1.3 Die Benutzungserlaubnis wird durch eine **farbige Plakette**, die vom Eigner unverzüglich nach Erhalt am Bootsheck (bei Windsurfern auf dem Brett) anzubringen ist, nachgewiesen. Ersatzplaketten und die dazugehörigen Benutzungserlaubnisse können beim o.a. Fachdienst für 15,00 € erworben werden.

1.4 Für Boote auswärtiger Eigentümer genügt bei einem Aufenthalt bis zu einem Monat ihre am Heimatort übliche Kennzeichnung.

**1.5 Entgelte für Jahreserlaubnisse**

Es werden folgende Jahresentgelte erhoben:

<b>Segelboote:</b> offen $\leq$ 3,00 m	60,00 €
<b>Segelboote:</b> offen und Mehrumpfboote $>$ 3,01 – 9,00 m	110,00 €
<b>Segelboote:</b> Kajütboote $\leq$ 9,00 m	110,00 €
<b>Motorboote</b>	110,00 €
<b>Drachenboote (gewerbl. Nutzung), (Segel)Kutter</b> oder dergl.	300,00 €
<b>Surfbretter</b>	60,00 €
Wassersportfahrzeuge (Boote) und –geräte, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen	110,00 €

Das jährlich zu zahlende Entgelt ist **bis zum 15.04. eines jeden Jahres ohne besondere Zahlungsaufforderung zum umseitigen Kassenzettel** auf **IBAN DE14 2001 0020 0009 676201** zu überweisen; sofern eine Teilnahme am **Lastschriftinzugsverfahren** gewünscht ist, ist dieses mitzuteilen, damit eine entsprechende Einzugsermächtigung für die Kreiskasse ausgestellt werden kann. Das Entgelt wird dann von Ihrem Bankkonto zum **Fälligkeitstermin** abgerufen.

**Anderenfalls ist das Wasserfahrzeug bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres unter Rückgabe der Benutzungserlaubnis abzumelden; danach werden Abmeldungen und Entgelterstattungen für das lfd. Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt.**

Mitglieder der an den **Ratzeburger Seen ansässigen Wassersportvereine** beantragen die Benutzungserlaubnis **nur über ihren Verein**; dieser führt sie herbei und zahlt das Entgelt aller Vereinsmitglieder in einer Summe (siehe Ziffer IV. 2. der Regelungen).

#### 1.6 Entgelte für Wochen- oder Tageserlaubnisse

- a. Für **Tageserlaubnisse** (Ausgabe durch die **Stadt Ratzeburg –Ratzeburg Information**) ist ein Entgelt in Höhe von **10 €** zu erheben;
- b. Für die Ausstellung von **Wochenerlaubnissen** ist ein Entgelt in Höhe von **40 €** zu erheben.

1.7 Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den Antragssteller und das im Antrag beschriebene Wasserfahrzeug und den dort genannten Liegeplatz.

1.8 Bei **unwirksamer Benutzungserlaubnis** ist das Wasserfahrzeug **sofort von den Ratzeburger Seen zu entfernen**; anderenfalls ist der Kreis nach Ablauf eines Monats zur Ersatzvornahme berechtigt.

## 2 Besondere Hinweise

2.1 Diese Erlaubnis ersetzt nicht die für die Benutzung eines Liegeplatzes erforderliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Die öffentlichen Anlegebrücken an den Ratzeburger Seen dürfen nur kurzfristig benutzt werden. Dabei sind die Weisungen der Vertreter oder Beauftragten des Kreises zu befolgen.

2.2 Besonders zu beachten sind die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein über den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz und die hierfür geltenden allgemeinen und speziellen Regelungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

2.3 Das **Übernachten in Wasserfahrzeugen** auf den Ratzeburger Seen außerhalb genehmigter verkehrssicherer Steganlagen und Wasserliegeplätze ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme der durch weiße Baken gekennzeichneten Ankerbuchten auf dem Ratzeburger See:

- ◆ am Westufer in der Bucht südlich Buchholz
- ◆ am Ostufer in der Bucht vor Steinort südlich Kalkhütte;  
Ankerlieger sind durch die nach BinSchStrO vorgeschriebenen Tagessichtzeichen bzw. bei Nacht und unsichtigen Wetter durch ein helles weißes Rundumlicht zu kennzeichnen.
- ◆ Unabhängig davon ist das sog. Nachtangeln auf den Ratzeburger Seen gestattet.

2.4 **Katamarane** dürfen die Uferzone bis 100 m nicht befahren.

2.5 Die Bootseigentümer bzw. deren -führer haben das Betreten der Wasserfahrzeuge durch die Wasserschutzpolizei und Berechtigte des Kreises zu Kontrollzwecken jederzeit zu gestatten.

2.6 Wasserfahrzeuge und deren Führer, die sich an ungenehmigten Liegeplätzen oder Steganlagen aufhalten und die gegen die Erlaubnisbedingungen verstoßen, kann ggf. nach einmaliger Verwarnung die Benutzungserlaubnis entzogen werden, mit der Folge, dass das Wasserfahrzeug von den Ratzeburger Seen zu entfernen ist.

2.7 Für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haftet **allein der Inhaber der Erlaubnis**. Jegliche Haftung des Kreises wird ausgeschlossen; er ist von allen Ansprüchen freizuhalten.